

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

14.04.1999

Geschäftszahl

5/9-DOK/99

Rechtssatz

Da gemäß § 91 BDG nur schuldhaftes Dienstpflichtverletzungen strafbar sind, kann auch nur die Schuld das grundlegende Kriterium für die Beurteilung der "Schwere" der Dienstpflichtverletzung sein; dies ist eine konsequente Folge des Schuldprinzips. Das Ausmaß der Schuld wird wesentlich durch das objektive Gewicht, d.h. den Unrechtsgehalt der Tat als Schwere der Rechtsgutbeeinträchtigung (Verletzung dienstlicher Interessen) konstituiert. Daneben erachtet der Verwaltungsgerichtshof den Grad des Verschuldens, den Beweggrund der Tat, ferner die Auswirkungen der Tat für das Ansehen des Beschuldigten selbst und der Beamtenschaft in der Öffentlichkeit und die bisherige dienstliche Führung für maßgebend. Innerhalb des Schuldrahmens, der sich aus der Verengung des gesetzlichen Strafrahmens durch die konkrete Tatschuldwertung ergibt, darf keine strengere Strafe verhängt werden, als sie aus Gründen der Spezialprävention notwendig erscheint. Im Weiteren werden bei der Bestimmung des spezialpräventiv notwendigen Strafens die Warnungs-, Besserungs- und Sicherungsfunktion einer solchen Strafe zu beachten sein.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert die Beurteilung der Frage der Verhängung einer zusätzlichen Disziplinarstrafe eine fiktive Strafzumessung nach § 93 BDG 1979, wobei erst danach auf die im § 95 Abs. 3 BDG 1979 angeführten weiteren Tatbestandsvoraussetzungen Bedacht zu nehmen ist. Die letztgenannte Gesetzesstelle ist nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 93 BDG 1979) einerseits und die Abstandnahme von der Strafe (§ 115 BDG 1979) andererseits zu sehen, bei deren Handhabung die Schwere des Dienstvergehens bzw. die Verletzung dienstlicher Interessen in die rechtliche Beurteilung miteinzubeziehen sind (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14.1.1980, Zl. 2073/79).

Als vorrangiges Kriterium der Strafbemessung normiert § 93 BDG 1979 die Schwere der Dienstpflichtverletzung; darüber hinaus ist jedoch zu berücksichtigen, inwiefern die beabsichtigte Strafhöhe spezialpräventiven wie auch generalpräventiven Erfordernissen entspricht und im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten angemessen ist.